

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Abt. 3, SG 3, Kindertagespflege
Europaplatz 1, 79098 Freiburg i.Br.
E-Mail: aki-abt3@freiburg.de
Tel.: 0761/201 – 8416 / - 8417



Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Alters-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit den Städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Freiburg im Breisgau in der Fassung vom 23.07.2024 für angestellte Kindertagespflegepersonen

☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag ☐ Änderungsantrag ab _____ bis _____
(maximal Ende Kalenderjahr)

Antragsteller*in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail
Name der Bank	IBAN
BIC	

Angestellte Kindertagespflegeperson	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail
Angestellt seit dem	

- ☐ Die Abtretungserklärung liegt bei
- ☐ Der Arbeitsvertrag mit der Kindertagespflegeperson liegt bei
- ☐ Gehaltsabrechnungen oder Lohnjournal für die Kindertagespflegeperson für den beantragten Zeitraum liegen bei

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Hinweise zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Grundsätzliches

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen bei angestellten Kindertagespflegepersonen auf Antrag des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin.

Wie hoch ist die Erstattung?

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden Geldleistung. Konkret heißt dies, dass auf Antrag der nachgewiesene monatliche Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Umlagen U1 und U2, höchstens jedoch auf der Grundlage der laufenden Geldleistung, erstattet wird.

Mitwirkungspflicht

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet sind, uns jede Beitragsänderung, auch Nachberechnungen oder Beitragsrückzahlungen, für den beantragten Zeitraum mitzuteilen.